

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeitzeile oder deren Raum 15 Pf.,
Stellamazeile 50 Pf.

Ausgabenstellen:
In Diez: Rosenstraße 88.
In Emß: Römerstraße 95.

Druk und Verlag von H. Chr. Sommer,
Emß und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Emß.

Nr. 45

Diez, Dienstag den 23. Februar 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

zur Ergänzung der Verordnung, betreffend Regelung des Verkehrs mit Zucker usw. vom 31. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 467). Vom 12. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) nachstehende Ergänzung der Verordnung, betreffend Regelung des Verkehrs mit Zucker usw. vom 31. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) beschlossen:

I.

Zu § 1 Abs. 3: Hinter „Kontingente sind“ ist einzufügen:

„nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers“.

II.

Zu § 3: In Abs. 2 ist hinter „gelten“ einzufügen:
„wie die Preise, die für Rohzucker gelten, der außerhalb der Standorte der Fabriken eingelagert ist.“

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Lagert der Zucker in Säcken, so ist er in diesen zu liefern. Lagert er lose, so ist er nach Wahl der Verkäufer in Säcken, die die Verkäufer oder die die Verbrauchszuckerfabriken stellen, zu liefern. Bei Lieferung in Säcken des Verkäufers ist eine Leihgebühr von höchstens 10 Pfennig für einen Zentner auf einen Monat zu berechnen. Weitere Aufschläge sind unzulässig.“

III.

§ 4 a.

Über Rohzucker aus dem laufenden und aus früheren Betriebsjahren, der sich unter Steuerkontrolle befindet, mit Ausnahme der Nachprodukte, darf nur nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers verfügt werden. Dies gilt auch insoweit, als bereits Verträge abgeschlossen sind.

Der Besitzer von Rohzucker ist verpflichtet, auf Verlangen des Reichskanzlers die von diesem zu bezeichnenden Mengen an die von ihm zu bezeichnenden Stellen zu liefern.

Verbrauchszuckerfabriken dürfen den in ihrem Besitz befindlichen Rohzucker mit Ausnahme der Nachprodukte auf Verbrauchszucker verarbeiten.

IV.

§ 4 b.

Der Reichskanzler bestimmt, welche Mengen von den einzelnen Rohzuckerfabriken an die einzelnen Verbrauchszuckerfabriken zu liefern sind, sowie den Zeitpunkt der Lieferung.

Der Reichskanzler kann diese Befugnisse einer seiner Aufficht unterstehenden und von ihm zu bestimmenden Vertretungsstelle übertragen.

Der Reichskanzler erlässt die näheren Bestimmungen. Er bestimmt auch, ob und in welchem Umfang die Zuckerfabriken zur Anzeige der vorhandenen Bestände und der eingetretenen Änderungen verpflichtet sind.

Der Preis bestimmt sich nach § 3.

V.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Auf die in den §§ 3 und 4 vorgesehenen Preise finden die §§ 2, 4, 6 des Gesetzes, betreffend die Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) entsprechende Anwendung.

VI.

§ 6 a.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird unbeschadet der verwirkteten Steuerstrafe bestraft,

1. wer unbefugt Gegenstände der im § 4 a Abs. 1 vorgesehenen Art beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, versüttet oder sonst verbraucht, verkauft, kauft oder ein anderes Erwerbsgeschäft über sie abschließt,
2. wer der Klusforderung, Rohzucker zu liefern (§§ 4 a, 4 b), nicht nachkommt,
3. wer die nach § 4 b Abs. 3 erforderliche Anzeige nicht oder unrichtig erstattet.

VII.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Verordnung, betreffend Regelung des Verkehrs mit Zucker usw. vom 31. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 467), wie er sich

aus den in dieser Verordnung vorgesehenen Änderungen ergibt, unter der Überschrift „Verordnung betreffend Verkehr mit Zucker“ in fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen durch das Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

VII.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

der Fassung der Bekanntmachung, betreffend Regelung des Verkehrs mit Zucker usw. vom 12. Februar 1915.

Auf Grund von Ziffer VII der Bekanntmachung vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) zur Ergänzung der Verordnung, betreffend Regelung des Verkehrs mit Zucker usw. vom 31. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) wird die Fassung dieser Verordnung nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 12. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker.

§ 1.

Von dem im Betriebsjahr 1914/15 in den einzelnen Rohzuckerfabriken und Melasse-Entzuckerungsanstalten hergestellten Zucker werden bis zum 1. Januar 1915 nur 25 Hundertteile des nach Abs. 2 festgesetzten Kontingents zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abgelassen. Die Höhe der bis zum 31. August 1915 weiter abzulassenden Mengen bestimmt der Bundesrat. Der übrige Zucker ist, sofern er nicht ausgeführt oder steuerfrei abgelassen wird, von der Steuerverwaltung unter Sperrre zu halten. Am 1. September 1915 tritt die Absatzbeschränkung außer Kraft.

Als Kontingent gilt die im Betriebsjahr 1913/14 von den einzelnen Fabriken hergestellte Rohzuckermenge. Die näheren Bestimmungen über die Festsetzung der Kontingente erlässt der Bundesrat; er bestimmt auch das Kontingent für diejenigen Fabriken, welche im Betriebsjahr 1913/14 keinen oder einen unregelmäßigen Betrieb gehabt haben. Verbrauchszucker wird bei der Festsetzung der Kontingente und der Abschreibungen darauf im Verhältnis von 9 zu 10 auf Rohzucker umgerechnet.

Die Kontingente sind nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers übertragbar.

§ 2.

Rohzuckerfabriken, die auch Verbrauchszucker herstellen, und Melasse-Entzuckerungsanstalten dürfen im Betriebsjahr 1914/15 nur die gleichen Mengen Verbrauchszucker in den freien Verkehr bringen wie im Betriebsjahr 1913/14.

Zuckeraffinerien, die keinen Rohzucker herstellen, dürfen nur soviel Verbrauchszucker in den freien Verkehr bringen, als sie nach dem Umrechnungsverhältnisse von 9 zu 10 aus dem in den Fabrikbetrieb aufgenommenen sperrfreien Zucker (§ 1) herstellen können.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 3.

Der Preis des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch freigegebenen Rohzuckers beträgt für 50 Kilogramm von 88 vom Hundert Ausbeute ohne Sack frei Magdeburg 9,50 Mark bei Lieferung bis zum 31. Dezember 1914; bei späterer Lieferung erhöht er sich am ersten jeden Monats um 0,15 Mark bis auf den Höchstpreis von 10,25 Mark.

Der Bundesrat bestimmt auf dieser Grundlage die Preise, die für die einzelnen Fabriken frei Verladestelle gelten sowie die Preise, die für Rohzucker gelten, der außerhalb des Standorts der Fabriken eingelagert ist.

Lagert der Zucker in Säcken, so ist er in diesen zu liefern. Lagert er lose, so ist er nach Wahl der Verkäufer in Säcken, die die Verkäufer oder die Verbrauchszuckerfabriken stellen, zu liefern. Bei Lieferung in Säcken des Verkäufers ist eine Leihgebühr von höchstens 10 Pfennig für einen Zentner auf einen Monat zu berechnen. Weitere Aufschläge sind unzulässig.

§ 4.

Die Verbrauchszuckerfabriken dürfen gemahlenen Melis nicht teurer verkaufen als zu einem Preise, der bei Lieferung ab Magdeburg für 50 Kilogramm ohne Sack einschließlich der Verbrauchssteuer 10 Mark mehr beträgt als der im Lieferungsmonat geltende Preis für Rohzucker (§ 3).

Der Bundesrat bestimmt auf dieser Grundlage die Höchstpreise der übrigen Verbrauchszuckerarten sowie die Höchstpreise, die für Lieferung ab Verladestelle der einzelnen Fabriken gelten.

§ 5.

Über Rohzucker aus dem laufenden und aus früheren Betriebsjahren, der sich unter Steuerkontrolle befindet, mit Ausnahme der Nachprodukte, darf nur nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers verfügt werden. Dies gilt auch insoweit, als bereits Verträge abgeschlossen sind.

Der Besitzer von Rohzucker ist verpflichtet, auf Verlangen des Reichskanzlers die von diesem zu bezeichnenden Mengen an die von ihm zu bezeichnenden Stellen zu liefern.

Verbrauchszuckerfabriken dürfen den in ihrem Besitz befindlichen Rohzucker mit Ausnahme der Nachprodukte auf Verbrauchszucker verarbeiten.

§ 6.

Der Reichskanzler bestimmt, welche Mengen von den einzelnen Rohzuckerfabriken an die einzelnen Verbrauchszuckerfabriken zu liefern sind, sowie den Zeitpunkt der Lieferung.

Der Reichskanzler kann diese Befugnisse einer seiner Aufsicht unterstehenden und von ihm zu bestimmenden Verteilungsstelle übertragen.

Der Reichskanzler erlässt die näheren Bestimmungen. Er bestimmt auch, ob und in welchem Umfang die Zuckerfabriken zur Anzeige der vorhandenen Bestände und der eingetretenen Änderungen verpflichtet sind.

Der Preis bestimmt sich nach § 3.

§ 7.

Auf die in den §§ 3 und 4 vorgesehenen Preise finden die §§ 2, 4, 6 des Gesetzes, betreffend die Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) entsprechende Anwendung.

§ 8.

Die Kaufverträge über Rohzucker des Betriebsjahres 1914/15 werden, soweit sie nach dem 31. Oktober 1914 zu erfüllen sind, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung so angesehen, als ob ein Vertragsteil gemäß eines ihm zustehenden Rechtes zurückgetreten ist.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird unbeschadet der verwirkten Steuerstrafe bestraft.

1. wer unbefugt Gegenstände der im § 5 Abs. 1 vorgesehenen Art beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, versüttet oder sonst verbraucht, verkauft, kauft oder ein anderes Erwerbsgeschäft über sie abschließt,
2. wer der Aufforderung, Rohzucker zu liefern (§§ 5, 6), nicht nachkommt,
3. wer die nach § 6 Abs. 3 erforderliche Anzeige nicht oder unrichtig erstattet.

§ 10.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft.

Bekanntmachung.**An die Herren Bürgermeister des Kreises**

Ich ersuche Sie, mir binnen 2 Tagen zu berichten, ob und wieviel Personen in Ihrer Gemeinde wohnen, die bisher regelmäßig ihr Brot

1. aus andern Gemeinden des Kreises,
2. aus andern Gemeinden benachbarter Kreise bezogen haben.

Falls es üblich war, daß ein und dieselbe Person ihren Brotbedarf bei auswärtigen Bäckern gedeckt hat, so ist dieses hervorzuheben, damit Doppelzählungen vermieden werden.

Es kommt auf die Personenzahl an, so daß die Mitglieder und Angehörigen der einzelnen Familien zu zählen sind.

Sie wollen sich darüber äußern, ob ein allgemeines Verbot, Brot außerhalb des Kreises zu beziehen, Unzuträglichkeiten zur Folge haben würde, z. B. dadurch, daß sich in der Gemeinde keine Bäckerei befindet oder die Bäckereien in andern Nachbargemeinden nicht leistungsfähig genug sind.

Der Landrat.**Duderstadt.****An die Herren Bürgermeister.****Betrifft Bezug von Stoppelnüben.**

Von der Beutekommission sind der Landwirtschaftskammer über 100 Waggons Stoppelnüben angeboten worden, die zu billigen Preisen angeboten werden sollen.

Ich ersuche, mir nach Benehmen mit den Landwirten Ihrer Gemeinde binnen 24 Stunden anzugeben, ob und ev. in welcher Menge Stoppelnüben gewünscht werden.

Der Landrat.**Duderstadt.****Bekanntmachung.**

Die Schulvorsteherin Fräulein Kühn-Nassau wird am

Mittwoch, den 24. d. Mrs., abends 8 Uhr
in Obernhof im Lokale des Gastwirts Biegel,

Freitag, den 26. d. Mrs., abends 8 Uhr
in Winden in der Schule,

Samstag, den 27. d. Mrs., abends 8 Uhr
in Waldinstein im Lokale des Gastwirts Bär,

Sonntag, den 28. d. Mrs., abends 8 Uhr
in Einghofen im Rathausaal, einen Vortrag über:

"Warum und wie müssen wir in der jetzigen Kriegszeit sparen?"

halten, wozu ergebenst eingeladen wird.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieses Vortrages kann ich den Männern, Frauen und Mädchen von den obengenannten Gemeinden und Umgebung den Besuch nur recht warm empfehlen.

Der Landrat.**Duderstadt.****Bekanntmachung.**

Der Maurermeister Philipp Schaab in Misselberg ist von mir als stellvertretendes Mitglied der Feuervisitationsskommission im 2. Bezirk des Unterlahnkreises ernannt worden.

Der Landrat.**Duderstadt.****An die Herren Bürgermeister**

Betrifft: Beschäftigung von Gefangenen in der Landwirtschaft.

Falls Gefangene in der Landwirtschaft beschäftigt werden sollen, die aber nur in Trupps von 15—20 Mann unter einem Begleitkommando von 3 Mann gegen freie Vergütung, Unterkunft und täglich 50 Pfsg. pro Kopf abgegeben werden, haben die Herren Bürgermeister sofort entsprechenden Antrag bei mir einzureichen.

Geht ein Antrag nicht binnen 5 Tagen ein, wird angenommen, daß die Gemeinde verzichtet.

Der Landrat.**Duderstadt.****Bekanntmachung.**

Der Kriegsausschuß der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau hat in seiner letzten Sitzung einstimmig beschlossen, daß den Hinterbliebenen der Versicherten, die infolge ihrer dem Vaterlande geleisteten Kriegshilfe gefallen oder gestorben sind, oder innerhalb sechs Monaten nach Friedensschluß noch verstorben sollten, aus dem für Kriegswohlfahrtszwecke bewilligten Mitteln eine einmalige freiwillige Dankes- und Ehrengabe gespendet wird und zwar:

für die Witwe 50 Mark,

für 1 Kind bis zu 15 Jahren 30 Mark,

für 2 Kinder bis zu 15 Jahren zusammen 50 Mark,

für mehr als 2 Kinder bis zu 15 Jahren zusammen 70 Mark mit der Maßgabe, daß die Gesamtsumme dieser Aufwendungen den Betrag von 250 000 Mark nicht übersteigen darf.

Voraussetzung für Bewilligung der Spende ist:

1. Für den Versicherten müssen vor dem Eintritt in den Kriegsdienst zuletzt Beitragsmarken der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau verwendet sein.
2. Die Wartezeit für Invalidenrente muß erfüllt und die Anwartschaft erhalten sein.
3. Die Hinterbliebenen dürfen von einer anderen Landesversicherungsanstalt oder Sonderanstalt nicht eine gleichartige Gabe erhalten haben oder nach Empfang der unsrigen annehmen.

Die Festsetzung und Anweisung der Spenden erfolgt von Amts wegen bei Feststellung der Hinterbliebenenbezüge. Der Einreichung eines besonderen Antrags auf Gewährung der Dankes- und Ehrengabe bedarf es daher nicht.

Wir ersuchen ergebenst, vorstehende Maßnahmen in geeigneter erscheinender Weise, jedoch unter Vermeidung von Kosten für uns, zur Kenntnis der Beteiligten gelangen zu lassen.

**Der Vorstand
der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau.**

Frhr. v. Niedesel, Landeshauptmann.

J. Nr. B. II. 166. Diez, den 17. Februar 1915.
Wird hiermit veröffentlicht.

Das Versicherungsamt.**Duderstadt.****Bekanntmachung.**

Der Hausbuchsche Wilhelm Schmerr, geboren am 2. November 1891 zu Wiesbaden, hat sich am 4. d. Mrs. der Unterschlagung von 63 Mark schuldig gemacht und ist seitdem von hier flüchtig.

Schmerr ist mittelgroß, hat blasses Gesicht, mattblaue Augen, Auflug von Schnurrbart. Die Mutter desselben betreibt in Mainz eine Gastwirtschaft, und ist es nicht unmöglich, daß er sich dort herumtreibt.

Um eingehende Nachforschung, eventuell Festnahme sowie Beschlagnahme des bei Schmerr vorgefundenen Geldes und Drahtnachricht wird erachtet.

Der Polizei-Präsident.

S. B.

Metz.

Cassel, den 30. Januar 1915.

Bekanntmachung.

Mehrere an uns gerichtete Anfragen bezüglich der Behandlung von Quittungskarten solcher Versicherten, die zum Heeresdienst einberufen sind, geben uns Veranlassung, auf die Bestimmung in Ziffer 9 der Preußischen Anweisung für die Quittungskarten-Ausgabe vom 20. November 1911 hinzuweisen. Danach können die zur Ableistung ihrer Militärdienstzeit eingezogenen Personen ihre Karten auch dann zur Ausrechnung einliefern, wenn sie noch nicht ganz mit Marken gefüllt sind. Eine neue Karte ist in diesem Falle nicht auszustellen. Diese Bestimmung dürfte auf alle Personen entsprechend anzuwenden sein, die aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges zum Heere einberufen sind.

Bei solchen Karten, deren Ausstellungstag $1\frac{1}{2}$ Jahr oder länger zurückliegt, wird es sich empfehlen, wenn die Ausgabestellen von amts wegen auf baldige Einreichung hinwirken, um zu verhindern, daß den Versicherten aus der Verfaulnis der zweijährigen Umtauschfrist (§ 1420 der Reichsversicherungsordnung) Nachteile entstehen.

Wir ersuchen, den Ausgabestellen Ihres Bezirks in geeignet erscheinender Weise Kenntnis hiervon zu geben.

**Der Vorstand
der Landesversicherungsaanstalt Hessen-Nassau.**

Frhr. v. Niedesel, Landeshauptmann.

An die Versicherungsämter der Provinz.

* * *

B. A. 153. Diez, den 13. Februar 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Aussdruck zur Kenntnis und genauen Beachtung.

Das Versicherungsbamt.

Duderstadt.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachung der Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, für Handel und Gewerbe und des Innern vom 27. August d. J., betreffend Hauptmarktkorte für den Handel mit Roggen, Weizen, Hafer und Gerste, seje ich den Geltungsbereich der für den Handel mit Heu und Stroh bestimmten Hauptmarktkorte der Provinz Hessen-Nassau hiermit wie folgt fest:

1. der Hauptmarkort Cassel: Kreise Cassel Stadt und Land, Wolszhangen, Witzhausen, Eschwege, Melsungen, Rotenburg und Hersfeld;
2. der Hauptmarkort Hofgeismar: Kreis Hofgeismar;
3. der Hauptmarkort Fritzlar: Kreise Fritzlar, Homberg, Ziegenhain, Kirchhain, Marburg und Frankenberg;
4. der Hauptmarkort Fulda: Kreise Fulda, Hersfeld und Hönsfeld;
5. der Hauptmarkort Hanau: Kreise Hanau Stadt und Land, Gelnhausen und Schlüchtern;
6. der Hauptmarkort Frankfurt a. M.: Kreise Frankfurt a. M., Stadt, Wiesbaden Stadt und Land, Biedenkopf, Dill, Obertaunus, Usingen, Limburg, Höchst a. M., Untertaunus, Unterlahn, Oberlahn, St. Goarshausen und Rheingau.

Feiner werden zugeteilt:

7. der Kreis Großherzogtum Sachsen-Coburg und Gotha dem Hauptmarkort Minden (Westf.);
8. der Kreis Herrschaft Schmalkalden dem Hauptmarkort Meiningen;
9. die Kreise Unterwesterwald und Westerburg dem Hauptmarkort Coblenz;
10. der Oberwesterwaldkreis dem Hauptmarkort Köln.

Cassel, den 23. Januar 1915.

Der Oberpräsident.

Hengstenberg.

Nichtamtlicher Teil.

**Die Frühjahrsdüngung des Getreides
unter Berücksichtigung des Krieges.**

Die deutsche Landwirtschaft ist für die bisherige erfolgreiche Durchführung des Feldkrieges von erheblicher Bedeutung gewesen und wird auch für eine erfolgreiche weitere Durchführung des Krieges bis zu einem erfolgreichen Friedensschluß insofern mit ausschlaggebend sein, als es gilt, auch in wirtschaftlicher Beziehung erfolgreich durchzuhalten. Aus den zahlreichen Verfügungen der Regierung bezüglich des sparsamen Verbrauchs namentlich an Getreide sollte jeder deutsche Landwirt seine Konsequenzen ziehen und sich immer klar machen, wie wichtig es ist, daß wir unsere diesjährige Getreideernte nicht nur so weit es in unseren Kräften steht sicherstellen, sondern daß wir mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln dafür sorgen müssen, daß unsere Körnerträge noch gesteigert werden. Dabei ist neben geeigneter Sortenwahl und sachgemäßer Bodenbearbeitung eine richtige und reichhaltige Düngung von ausschlaggebender Bedeutung. Es ist im Herbst an vielen Orten wegen Ausbruchs des Krieges eine sachgemäße Roggen- und Weizendüngung vor der Saat vielfach unterlassen worden, sei es wegen Arbeitsüberhäufung, Mangels an Arbeitskräften oder weil infolge Sperrung des Güterverkehrs die Dünger nicht zur Stelle waren. Es ist die patriotische Pflicht eines jeden Landwirtes, diese unterlassene Düngung der Roggen- und Weizenfelder im Frühjahr unter allen Umständen in Form einer Kopfdüngung nachzuholen. Es dürfte sich empfehlen, im Frühjahr als Kopfdünger etwa 50—60 Pfd. schwefelsaures Ammoniak, $\frac{3}{4}$ —1 Ztr. 40prozentiges Kalisalz und $1\frac{1}{2}$ Ztr. Superphosphat pro Morgen auf den Kopf zu streuen. Sollte schwefelsaures Ammoniak nicht zu haben sein, so müßte statt dessen eine Düngung mit Lauche Platz greifen, wobei zu beachten ist, daß die Lauche dünn aufgefahren wird und zwar tunlichst bei bedecktem Himmel. Daneben darf jedoch die oben angegebene Kali-Phosphatdüngung, namentlich die Kalidüngung, nicht außer Acht gelassen werden, da sie namentlich dazu dient, stärkerreiche Körner zu bilden und den Halmausbau zu festigen, wodurch ein Lager des Getreides fast ausgeschlossen ist.

Die Düngung des Hauses wird, namentlich in den Fällen, wo Hafer nach Klee gebaut wird, häufig vernachlässigt oder nicht richtig durchgeführt. Bekanntlich hat der Klee die Eigenschaft, den Stickstoff aus der Luft zu entnehmen und so den Boden an Stickstoff anzureichern, ihn fett zu machen. Falls der Kleeader sauber war, ist es nicht nötig, dem nachfolgenden Hafer eine Stickstoffdüngung in Form von schwefelsaurem Ammoniak zu geben, da dadurch der Boden noch reicher an Stickstoff würde, wodurch in den meisten Fällen eine Lagerung des Hauses hervorgerufen wird. Aus diesem Grunde ist es ebenfalls nicht zweckmäßig, dem Hafer eine Stallmistdüngung oder etwa gar keine Düngung zu geben. Da der Klee große Kali- und Phosphorsäuremengen dem Boden entzieht, so ist es unbedingt erforderlich, dem nachfolgenden Hafer diese Kaliphosphatmengen in Form von Kunstdünger in hinreichender Weise wieder zuzuführen. Es dürfte sich also empfehlen, diesem Hafer baldmöglichst eine Düngung von etwa $1\frac{1}{2}$ —2 Ztr. Superphosphat und $\frac{3}{4}$ —1 Ztr. 40prozentiges Kalisalz zu geben. Durch eine derartige Düngung des Kleehauses ist die Gefahr der Lagerung sehr vermindert und es sind bedeutende Korn- und Strohträge zu erwarten.

Möchten diese Worte dazu beitragen, zur richtigen Düngung der Getreidearten anzuregen, damit es uns durch eine reiche Getreideernte gelingt, den Aushungerungsplan der Engländer zu nichts zu machen.

Dr. R.